

Anmerkung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt des Vitos-Parks“, 13.11.2015

Sehr geehrte Marburgerinnen und Marburger,

dass Gemeindevorstand (hier 13-köpfiger Magistrat) bzw. Gemeinderat (hier = Stadtverordnetenversammlung = Stadtparlament) in der Phase der Unterschriftensammlung Ablehnung äußern, war bislang bei fast jedem Bürgerbegehren (BB) in Deutschland so. Dies ist eine Notwendigkeit, da das BB gerade als Korrektiv dient, um sonst vernachlässigte Themen auf den Tisch zu bringen. Die rechtliche Argumentation der Stadt stützt sich darauf,

- a) das BB kassiere den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung von 2012 für das kleine Teilgebiet des Roteichenwaldes. – Es wurde eben genau in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Hessischen Bürgern 2011 das Recht genommen wurde, Bebauungspläne in späterem Verfahrensstadium zu kassieren und die 3. Änderung bereits nach dem Aufstellungsbeschluss das Stadium Offenlegungsbeschluss durchlaufen hat und in Kürze das Stadium Satzungsbeschluss durchlaufen wird. Demzufolge ist völlig klargestellt, dass der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung nicht mehr kassierbar ist. Das BB fasst einen unabhängigen neuen Aufstellungsbeschluss (eindeutig als zur 4. Änderung bezeichnet) für ein viel größeres Gebiet. Das kleine Teilgebiet der 3. Änderung wird zum Termin des Bürgerentscheides (= der Volksabstimmung) voraussichtlich bereits wirksam überplant sein. Selbstverständlich darf unmittelbar nach einer erfolgten Bebauungsplanänderung schon wieder die nächste Änderung angegangen werden. Auch Gebiete von Aufstellungsbeschlüssen dürfen sich beliebig überlappen, in Marbach taten dies auf meinem Grundstück zeitweilig sogar drei. Allfällige Kollisionen sind gerade durch den Satz „Im Teilgebiet der 3. Änderung soll das entschädigungsfrei mögliche Höchstmaß an Grünfläche und Bäumen gesichert werden“ ausgeschlossen. Die anstehende 3. Änderung wird nicht bekämpft, sondern ist nur nachrichtlich referierend in Vergangenheitsform übernommen, im Rahmen der Beschreibung der Ausgangssituation als weiterer Beleg, dass hier gleich einem Dominoeffekt die Privatisierung immer weiterer Teile unseres öffentlichen und dem Gemeinwohl gewidmeten Krankenhausgeländes droht.
- b) der §8b II Nr. 5a der Hessische Gemeindeordnung, welcher Bürgerbegehren über Aufstellungsbeschlüsse ausdrücklich erlaubt, sei unwirksam. – Dann ist es der Stadt unbenommen, die Nr. 5a per Normenkontrollantrag überprüfen zu lassen –die **Stadt Marburg als Motor weiteren Demokratieabbaus in Hessen**, viel Spaß dabei - In Greifenstein (bei Herborn) jedenfalls wurde kürzlich erfolgreich ein Aufstellungsbeschluss per Bürgerentscheid gefasst. Dieser diene uns als Muster.
- c) wir Bürger seien nicht „die Gemeinde“ sondern ausschließlich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. – Von wem hierzulande alle Gewalt ausgeht, wissen Sie selbst.
- d) die Kosten für die Ausarbeitung eines Bebauungsplans seien unterschätzt. - Im Rückschluss bedeutete dies, die Mitarbeiter des Baudezernates (darunter zig Bauingenieure, Verwaltungsfachleute und ein gestandener Jurist) seien nicht in der Lage, selbst einen Bebauungsplan auszuarbeiten und auf kostenproduzierendes Outsourcing angewiesen.

Sämtliche Argumentation hat die sehr kompetente und hier natürlicherweise voll parteiische Justitiarin der Stadt ausgearbeitet. Der Hessische Städtetag schloss sich dem lediglich mit wenigen Sätzen an und verstand noch nicht einmal die Fragestellung, wenn er von „Einnahmeverlusten der Stadt Marburg“ durch Entzug „zur Bebauung vorgesehener Flächen“ spricht. Erstens kann ein Aufstellungsbeschluss noch gar keine Einnahmeverluste auslösen sondern erst der in Kraft getretene fertige Bebauungsplan und zweitens ist die Vitos gGmbH die Eigentümerin der Flächen und hat ggf. die Einnahmeverluste. Freilich gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Ausweisung von Wohnbauland. Die Stadt Marburg ist noch nicht einmal Mitgesellschafter von Vitos. Wohl aber die kreisfreien Städte, welche ihrerseits im Hessischen Städtetag gut vertreten sind und gerade ihre Umlage an Vitos reduzieren wollen.

Schließlich wurde in der Presse auf das Scheitern eines Bürgerbegehrens 2012 in Kassel wg. Unzulässigkeit verwiesen. Die dortige Frage war „Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des „Langen Feldes“ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet genutzt wird, zu verzichten“. Dies war kein Aufstellungsbeschluss sondern richtete sich dagegen, dass Flächen im Eigentum der Stadt Kassel gewerblich genutzt werden. Dies hätte aber zur Nichtumsetzbarkeit großer Teile des Bebauungsplanes geführt, so das Urteil vom 28.09.2012 des VG Kassel. Das BB „Erhalt des Vitos Parks“ berührt die Umsetzbarkeit der 3. Bebauungsplanänderung aber ausdrücklich in keinster Weise.

Bitte lassen Sie sich durch dieses Vorbringen nicht beirren! Die Formulierung eines BB ist zwangsläufig eine Gratwanderung zwischen Zulässigkeit, Verständlichkeit und Belang. Ein von vorneherein vom Magistrat für uneingeschränkt zulässig erklärtes Bürgerbegehren wird mit gewisser Wahrscheinlichkeit belanglos sein.

Selbstverständlich wird es mir ein Vergnügen sein, - sollten die 2844 Unterschriften zustande kommen und nach Einreichung das Stadtparlament die Zulässigkeit tatsächlich ablehnen – die Feststellung der Zulässigkeit bis zum Bundesverwaltungsgericht einzuklagen. Mangels Streitwert und Beigeladener ist dies für mich erschwinglich. Ihre Wirkung als deutliche Meinungsäußerung entfalten Ihre Unterschriften allemal.

Dr. med. Andreas Matusch